

## Satzung

des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V.

Mit neutralen Formulierungen wie Präsident, Sportwart, Jugendwart, Obmann etc. sind gleichberechtigt immer Männer und Frauen gemeint.“

### § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 22. Februar 1947 gegründete Verband führt den Namen Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. (LKV). Er hat seinen Sitz in Hannover. Der LKV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nummer 82 VR 3370 eingetragen.
- 1.2. Der LKV ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Deutschen Olympischen Gesellschaft und des Deutschen Jugendherbergswerkes.  
Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn dieses zur Erfüllung der Aufgaben des LKV erforderlich ist.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Verbandsgebiet

- 2.1 Die Grenzen des Verbandes decken sich mit den politischen Grenzen des Landes Niedersachsen.
- 2.2 Gemäß den bis zum 31.12.2004 geltenden politischen Gliederungen (Bezirke, Kreise, kreisfreie Städte) gliedert sich der Verband in Bezirks-, Kreis- und Stadtfachverbände.
- 2.3 Organe der Fachverbände sind die Mitgliederversammlungen und die Vorstände.

### § 3 Ziele und Aufgaben

- 3.1 Der LKV hat die Aufgaben, den Kanusport in allen seinen Zweigen zu pflegen und zu fördern.
- 3.2 Diesem Zweck dienen:
  - 3.2.1 Gemeinsame Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge und dergl. auf dem Gebiet des Kanusports
  - 3.2.2 Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - 3.2.3 Die Pflege des Freizeitsports
  - 3.2.4 Das Schaffen und Erhalten verbandseigener Einrichtungen
  - 3.2.5 Die Pflege internationaler Beziehungen im Sport
  - 3.2.6 Die Förderung umwelt- und naturgerechter Ausübung des Kanusports und das Eintreten für den Erhalt der Gewässer als wesentliche Sportstätte des Kanusports, insbesondere auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte.
  - 3.2.7 In enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kanu-Verband e. V. die Bekämpfung jeder Form des Dopings und des Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- 3.3 Der LKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 3.4 In allen Angelegenheiten sind Frauen und Männer gleichberechtigt.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der LKV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der LKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2 Mittel des LKV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des LKV.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des LKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LKV an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Kanusport) zu verwenden hat.

## **§ 5 Mitgliedschaft im LKV**

- 5.1 Der LKV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des LKV können alle Kanuvereine, Kanu-Abteilungen von Sportvereinen werden, soweit sie innerhalb der Grenzen des Landes Niedersachsen ihren Sitz haben und soweit sie die Voraussetzungen im Sinne des Verbandszweckes erfüllen. Ordentliche Mitglieder des LKV können auch Einzelmitglieder werden, soweit sie die Voraussetzungen im Sinne des Verbandszweckes erfüllen.
- 5.2 Außerordentliche Mitglieder können Kanugruppen an niedersächsischen Schulen und öffentlichen und sozialen Einrichtungen sein. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5.3 Ausführungen zur Wahl des Einzelmitgliederobmanns:  
Die Einzelmitglieder schlagen vor und wählen ihren Obmann und dessen Stellvertreter mit relativer Stimmenmehrheit durch Briefwahl. Spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag ergeht die Aufforderung zu Wahlvorschlägen mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen. Wenn keine Wahlvorschläge eingehen, schlägt das Präsidium den bisherigen Obmann und dessen Stellvertreter oder, wenn dieser eine Kandidatur ablehnt, einen anderen Kandidaten vor. Die Wahlaufforderung mit Angabe der Kandidaten wird mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag im "KANUSPORT" veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung erfolgt die Aufforderung zur Wahl mit Fristsetzung von zwei Wochen. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung. Die Einzelmitglieder wählen ihren Obmann und dessen Stellvertreter alle vier Jahre zusammen mit der 2. Wahlgruppe.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft im LKV**

- 6.1 Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist auf einem entsprechenden Vordruck an den LKV zu richten. Der Antragsteller hat zu erklären, daß er die Satzung des LKV und des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., ebenso alle Ordnungen, die Bestandteile dieser Satzung und der derjenigen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. sind, anerkennt. Vereine, Abteilungen von Vereinen, Einzelmitgliedergruppen und deren Mitglieder sind Anschlussmitglieder des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.  
Aufnahmeanträgen von Kanuvereinen und Kanuabteilungen von Sportvereinen sind außerdem beizufügen:
- ◆ der von der Mitgliederversammlung gefaßte Beschluß über den Aufnahmewunsch in den LKV,
  - ◆ die Abschrift des Versammlungsprotokolls, die vom Vorstand (§ 26 BGB) unterschrieben sein muß,
  - ◆ die Satzung des Aufzunehmenden,
  - ◆ die Mitgliederliste, sowie
  - ◆ das vollständige Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder.
- 6.2 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es kann den Aufnahmeantrag aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die schriftliche Beschwerde entscheidet der Verbandsausschuß endgültig.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des LKV im Rahmen der Satzung und der für die einzelnen Fachsparten oder für die einzelne Veranstaltung getroffenen Bestimmungen teilzunehmen sowie seine Einrichtungen im Rahmen der speziellen Ordnungsbestimmungen des LKV zu nutzen.
- 7.2 Die Mitglieder haben das Recht, das Logo des LKV zu führen. (Das Logo wird in einer Anlage dargestellt.)
- 7.3 Die Mitglieder (Vereine und Abteilungen) haben das Recht, bei Verbandstagen Anträge zu stellen und das in der Satzung geregelte Stimmrecht wahrzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Die Mitglieder haben Beiträge an den LKV zu entrichten. Jeder Beitrag ist eine Bringschuld und nicht aufrechenbar. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Februar, 1. April und 1. Juli zu je einem Drittel fällig. Zur Feststellung ihrer Beitragsverpflichtungen melden die Vereine und Kanuabteilungen der Sportvereine ihren Mitgliederbestand gemäß der Aufforderung des LKV.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung, Konkurs oder Ausschluß.
- 9.2 Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres dem LKV über die Geschäftsstelle zu erklären.
- 9.3 Bei Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung endet die Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses.
- 9.4 Bei Konkurs endet die Mitgliedschaft mit dem Eröffnungsbeschluß oder mit dem Beschluß, durch den der Konkurs mangels Masse abgelehnt wird.
- 9.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Dabei gilt die Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. entsprechend. In einem solchen Falle endet die Mitgliedschaft bei Rechtskraft der Entscheidung der Spruch- und Schlichtungskammer.
- 9.6 Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Beitragsschulden und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem LKV sind umgehend zu erfüllen. eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.
- 9.7 Hat ein Mitglied fällige Beiträge trotz eingeschriebener Mahnung nicht bis zum Jahresende entrichtet, hat das Präsidium binnen drei Monaten über seinen Ausschluß zu entscheiden. Dagegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Verbandsausschuß anrufen. Ihm ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Verbandsausschusses ist endgültig.
- 9.8 Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach zwei Jahren wieder aufgenommen werden.
- 9.9 Die Mitgliedschaft im LKV ist von der Gemeinnützigkeit des LKV unabhängig.
- 9.10 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr erfüllt.

## **§ 10 Kanujugend**

- 10.1 Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LKV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- 10.2 Die Wahl der beiden Jugendwarte bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

## **§ 11 Organe des LKV**

- 11.1 Die Organe des LKV sind:
  1. Der Verbandstag.
  2. Der Verbandsausschuß.
  3. Das Präsidium (Vorstand § 26 BGB).
  4. Der Vorstand.

## **§ 12 Verbandstag**

- 12.1 Der Verbandstag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller stimmberechtigten Mitglieder. Er tritt alle zwei Jahre zusammen, und zwar in den Jahren, in denen ein ordentlicher DKV-Tag stattfindet. Spätester Termin ist der Monat März.
- 12.2 Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
  - ◆ Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der letzten zwei Jahre.
  - ◆ Entlastung des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
  - ◆ Wahl des Präsidiums
  - ◆ Wahl des Vorstandes
  - ◆ Wahl der Rechnungsprüfer/Ersatzprüfer
  - ◆ Wahl der Spruch- und Schlichtungskammer
  - ◆ Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - ◆ Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
  - ◆ Entscheidung über Satzungsänderungsanträge und sonstige Anträge
  - ◆ Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - ◆ Bekanntgabe des Obmannes der Einzelmitglieder und des Stellvertreters
  - ◆ Bestätigung der Jugendwarte
  - ◆ Genehmigung der Jugendordnung.

- 12.3 Der Verbandstag gibt dem Präsidium sowie dem Verbandsausschuß allgemeine Verwaltungsrichtlinien.
- 12.4 Der Verbandstag kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit seine Zuständigkeit auf den Verbandsausschuß, das Präsidium oder den Vorstand übertragen. Ausgenommen davon sind Entscheidungen über Beitragsfestsetzungen für andere Mitglieder als Einzelmitglieder und Satzungsänderungen.
- 12.5 In den Jahren, in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet, berichtet das Präsidium den Mitgliedern schriftlich.

### **§ 13 Verbandsausschuß**

- 13.1 Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vorstand sowie den Bezirksvorsitzenden oder deren bevollmächtigten Stellvertretern.
- 13.2 Die Vorsitzenden der Bezirksfachverbände oder deren Stellvertreter sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidium sein.
- 13.3 Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses können bei Bedarf Referenten und andere Personen hinzugezogen werden. Diese werden vom Präsidium berufen. Der Referent für Kanusport und Umwelt nimmt ständig an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.
- 13.4 Bei den Sitzungen des Verbandsausschusses hat jedes anwesende Mitglied (gem. 13.1) eine Stimme.
- 13.5 Der Verbandsausschuß tritt im Bedarfsfall zusammen.
- 13.6 Die Einladung muß, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch das Präsidium mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn erfolgen.
- 13.7 Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:
- a) die Geschäftsordnung zu beschließen, soweit es sich um die Regelung der Verwaltungsgeschäfte handelt.
  - b) über Ehrungen gemäß § 19 dieser Satzung Beschlüsse zu fassen.
  - c) dem Verbandstag erste Wahlvorschläge zu unterbreiten.
  - d) den Haushaltsplan in den Jahren, in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet, zu aktualisieren.
  - e) Die Jahresberichte der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Referenten entgegenzunehmen und zu erörtern.

### **§ 14 Das Präsidium**

- 14.1 Das Präsidium besteht aus:
- ◆ dem Präsidenten
  - ◆ zwei Vizepräsidenten und
  - ◆ dem Schatzmeister.
- 14.2 Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 15 Vorstand**

- 15.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den beiden Jugendwarten und den gemäß §15.2 und 3 gewählten Sportwarten.
- 15.2 Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, und zwar in zwei Wahlgruppen.  
Zur ersten Wahlgruppe gehören der Präsident, ein Vizepräsident und die nach §15.3. zugeordneten Sportwarte.  
Zur zweiten Wahlgruppe gehören ein Vizepräsident, der Schatzmeister und die nach §15.3. zugeordneten Sportwarte.  
Die Bestätigung der Jugendwarte erfolgt jeweils auf dem ihrer Wahl folgenden Verbandstag.
- 15.3 Über die Einrichtung und Auflösung sowie die Aufgaben von Ressorts entscheidet der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit. Jedem Ressort steht ein Fachwart vor, dessen Zuordnung zur Wahlgruppe mit der Einrichtung zusammen festgelegt wird. Änderungen der Zuordnung zur Wahlgruppe bedürfen ebenfalls einer 2/3 Mehrheit.

- 15.4 Nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so beruft das Präsidium einen kommissarischen Vertreter.
- 15.5 Im Falle der Ersetzung eines Mitgliedes des Präsidiums bedarf es der Zustimmung des Verbandsausschusses. Diese kann schriftlich herbeigeführt werden. Die Amtszeit kommissarischer Vertreter endet mit dem nächstfolgenden Verbandstag.
- 15.6 Die Vorstandsämter können bis auf die Positionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters in Personalunion besetzt werden.
- 15.7 In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer in seinem Verein das aktive Wahlrecht hat, oder Einzelmitglied des LKV ist.
- 15.8 Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.  
Falls ein Präsidiumsmitglied durch die Entscheidung begünstigt wäre, trifft der Verbandsschuss diese Entscheidung.

## **§ 16 Formvorschriften bei Tagungen und Sitzungen**

- 16.1 Der Termin des ordentlichen Verbandstages ist zwei Monate vorher durch Rundbrief oder durch Veröffentlichung im KANUSPORT bekanntzugeben. Einladungen zum ordentlichen Verbandstag erfolgen vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, wobei die Aufgabe zur Post reicht. Diese Einladung kann außerdem in entsprechenden Medien (z. B. KANUSPORT) veröffentlicht werden.
- 16.2 Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es beantragt haben oder wenn es das Präsidium zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, bei Satzungsänderungen sechs Wochen. Ergänzungsanträge zur angegebenen Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem außerordentlichen Verbandstag in der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.
- 16.3 Zu Sitzungen des Präsidium oder des Vorstandes kann mündlich oder schriftlich ohne Frist, aber in der Regel eine Woche vorher eingeladen werden.
- 16.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten beschlußfähig, die durch Tagesordnung oder durch gebilligte Dringlichkeit zur Erörterung gestellt werden (ausgenommen ist die Verbandsauflösung).  
Bei ordentlichen wie auch bei außerordentlichen Verbandstagen ist bei Beschlußfassung einfache, bei Satzungsänderung Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (ausgenommen ist die Verbandsauflösung).  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 16.5 Es wird in allen Angelegenheiten offen abgestimmt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Über Anträge zur geheimen Abstimmung wird ohne Aussprache abgestimmt.
- 16.6 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag eingereicht sein. Hierzu gehören auch Anträge auf Satzungsänderung. Anträge müssen mit einer schriftlichen Begründung versehen sein.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 16.7 Bei Verbandstagen hat jedes Mitglied (Vereine/Abteilungen) eine Grundstimme, außerdem für jede 25 (fünfundzwanzig) beitragspflichtigen Mitglieder eine weitere Stimme.  
Zur Ausübung des Stimmrechts müssen alle fälligen Beiträge des Mitglieds aus den Vorjahren gezahlt sein. Bei der Ausübung des Stimmrechtes sind die vom Verbandsschatzmeister ausgegebenen Stimmscheine zu verwenden. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins/der Abteilung oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vereins/Abteilungsangehörigen. Mitglieder des Präsidiums dürfen das Stimmrecht für einen Verein/ eine Abteilung nicht ausüben.
- 16.8 Bei Einzelmitgliedern gilt das Obengesagte sinngemäß. Das Stimmrecht übt der Obmann der Einzelmitglieder oder sein Stellvertreter aus.
- 16.9 Stimmberechtigt sind auch die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder. Der Vorstandsvorstand ist nicht stimmberechtigt.

- 16.10 Bei Verbandsausschußsitzungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die gleiche Regelung gilt für Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums. Auch in diesen Gremien gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- 16.11 Verbandstage sind verbandsöffentlich.
- 16.12 Bei Verbandstagen und Verbandsausschußsitzungen sind Protokolle zu führen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vereinen/Abteilungen sowie dem Obmann der Einzelmitglieder innerhalb acht Wochen zuzusenden. Einspruch gegen das Protokoll kann innerhalb von acht Wochen nach Erhalt schriftlich erhoben werden.  
Bei Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums werden Beschlußprotokolle geführt. Sie sollen innerhalb acht Wochen den Bezirksvorsitzenden und dem Obmann der Einzelmitglieder zugesandt werden.
- 16.13 Tagungen der Fachwarte und der Arbeitsausschüsse bedürfen vor der Durchführung der Zustimmung des Präsidiums.
- 16.14 Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 16 a. Anti-Doping-Bestimmungen**

- 16 a. 1 Zur Umsetzung der in § 3.2.7 dieser Satzung festgelegten Dopingbekämpfung gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.  
Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 16 a. 2 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen können mit Sanktionen geahndet werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom LKV Niedersachsen auf den Deutschen Kanu-Verband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.  
Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Kanu-Verbandes anzuerkennen und umzusetzen.

### **§ 17 Spruch- und Schlichtungskammer**

- 17.1 Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.
- 17.2 Ihre Mitglieder werden zeitgleich mit der 1. Wahlgruppe jeweils für vier Jahre vom Verbandstag gewählt (§12, Ziffer 2).

### **§ 18 Rechnungsprüfer**

- 18.1 Zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer werden zeitgleich mit der 2. Wahlgruppe jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Verbandstag gewählt. Von ihnen darf niemand dem Vorstand oder dem Verbandsausschuß angehören. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen, die Buchführung, die Abrechnungen, die Verwendungen der Gelder und die Einhaltung der in der Geschäftsordnung des LKV für die Kassenführung festgelegten Richtlinien und legen dem Verbandstag einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- 18.2 Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen, das sie nach Prüfung dem Verbandstag im Wortlaut bekanntzugeben hat.  
Die einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer und der Ersatzprüfer ist zulässig.

### **§ 19 Ehrungen**

- 19.1 Der LKV kann Kanusportler und Förderer des Sports wegen besonderer Verdienste um den Kanusport in Niedersachsen durch Verleihung der LKV-Ehrennadel auszeichnen. Die Nadel kann in zwei Stufen verliehen werden:
- a) als silberne Ehrennadel
  - b) als goldene Ehrennadel.
- Antragsberechtigt sind die angeschlossenen Vereine und Abteilungen, der Obmann der Einzelmitglieder, die Stadt-, Kreis- und Bezirksfachverbandsvertreter und der Vorstand.  
Über die Verleihung beschließt der Verbandsausschuß in geheimer Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Über die Verleihung einer Ehrennadel wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

- 19.2 Der LKV kann auch Kanusportler für besondere sportliche Leistungen oder besondere Verdienste in geeigneter Weise ehren.
- 19.3 Der Verbandstag kann Personen, die sich in besonderer Weise um den LKV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Außerdem kann der Verbandstag einen in hervorragender Weise verdienten Präsidenten, nach dem Ausscheiden aus seinem Amt, zum Ehrenpräsidenten ohne Sitz und Stimme im Vorstand wählen. Antragsberechtigt sind hierfür der Vorstand und der Verbandsausschuß.
- 19.4 Die Wahl zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung und bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit.

## **§ 20 Auflösungsbestimmung**

- 20.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen erfolgen.

---

Die erste Wahlgruppe (vergl. § 15) wurde erstmalig 1979 für vier Jahre gewählt.

Die zweite Wahlgruppe wurde 1979 für zwei Jahre, ab 1981 jeweils für vier Jahre gewählt.

Die Spruch- und Schlichtungskammer wurde erstmalig 1979 für vier Jahre gewählt.

Die letzte Eintragung in das Vereinsregister ist am 16.07.2015 erfolgt.

Diese Satzung wurde beschlossen auf dem Verbandstag am 17.03.2019 in Celle. Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 24.04.2019 erfolgt.

Alle vorherigen Fassungen der LKV-Satzung verlieren damit ihre Gültigkeit.